

Haus- und Badeordnung für das Familienbad Oberbieber

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten, Zutritt, Eingangskontrolle
- § 3 Haftung
- § 4 Benutzung der Bäder
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Verständnis

§ 1 Allgemeines

- 1.** Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades, einschließlich der Eingangs- und der Außenanlagen.
- 2.** Diese Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist auch der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung dieser Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- 3.** Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe nach Aufwand festgelegt wird.
- 4.** Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten von Sicherheit, Ordnung und Ruhe entgegensteht.
- 5.** Das Rauchen ist im Freibad Oberbieber nur in dafür ausgewiesenen Zonen gestattet. Die bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen. Auf der Liegewiese ist mit Rücksicht auf andere Badegäste das Rauchen nicht gestattet.
- 6.** Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades und der Liegewiese nicht mitgebracht werden.
- 7.** Die Badeaufsicht sowie gesondert hierfür Beauftragte des Heimat- und Verschönerungsvereins üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 8.** Fundgegenstände sind bei der Badeaufsicht abzugeben.
- 9.** Den Badegästen ist es mit Rücksicht auf andere Badegäste nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte mit Lautsprecher zu benutzen.
- 10.** Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren ausdrückliche vorherige Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse ist die vorherige Genehmigung des Vorstands des Heimat- und Verschönerungsvereins einzuholen.
- 11.** Offenes Feuer und Grillen ist grundsätzlich verboten.
- 12.** Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Für Schäden an den Fahrzeugen übernimmt der Heimat- und Verschönerungsverein keine Haftung.

§ 2 Öffnungszeiten, Zutritt, Eingangskontrolle

- 1.** Die generellen Öffnungszeiten werden am Eingang bekannt gegeben.
Die Öffnungszeiten kann witterungsbedingt kurzfristig geändert werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- 2.** Der Heimat- und Verschönerungsverein kann die Benutzung des Bades oder Teile davon wegen Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes abgeleitet werden kann.
- 3.** Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a)** Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b)** Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c)** Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d)** Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen, nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 4.** Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 5.** Kinder unter sieben Jahren dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson das Bad nutzen.
- 6.** Das Schwimmerbecken ist nur von Schwimmern zu benutzen, Nichtschwimmer dient das Nichtschwimmerbecken, für Kleinkinder steht das Planschbecken zur Verfügung. Nichtschwimmer und kleine Kinder bedürfen einer geeigneten Aufsicht.
- 7.** Die jeweils gültige Preisübersicht ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- 8.** Der Badegast erwirbt an der Eingangskontrolle ein tagesgültiges, farbiges Eintrittsband, das durch Klebung verschlossen am Handgelenk zu tragen ist. Jedes Band ist nummeriert, so dass der Ausgabetag erkennbar ist. Zur Nutzung der Bäder, der Liegewiese und sonstigen Badeeinrichtungen ist nur berechtigt, wer ein tagesgültiges Eintrittsband verschlossen am Handgelenk trägt. Innerhalb des Freibadbereichs erfolgt die Kontrolle durch die Badeaufsicht, die berechtigt ist, bei Nichterfüllung des Tragens des gültigen Tagesbandes das Hausrecht auszuüben und den Badegast zum Verlassen des Bades aufzufordern.
- 9.** Das erworbene Eintrittsband ist auf die Gültigkeit des Erwerbstages begrenzt.
- 10.** Erworbene Eintrittsgelder werden nicht zurück genommen, Entgelte werden nicht zurückerstattet.

§ 3 Haftung

- 1.** Der Heimat- und Verschönerungsverein haftet nur für solche Schäden bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die der Badegast infolge nachgewiesener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder wesentlicher Vertragserfüllungspflichten der gesetzlichen Vertreter des Vereins oder seiner Erfüllungsgehilfen erlitten hat.
- 2.** Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Zu den wesentlichen Vertragspflichten des Betreibers zählt z.B. die Benutzung der Badeeinrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind.

3. Dem Badegast wird ausdrücklich abgeraten, Wertgegenstände mit in den Bereich des Freibades mitzunehmen. Von Seiten des Heimat- und Verschönerungsvereins werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der HVO nur bei nachgewiesener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Dies gilt auch bei Beschädigung von Sachen durch Dritte. Die Zurverfügungstellung von Garderobenschrank oder Wertfach begründet keinerlei gesonderte Pflicht des Heimat- und Verschönerungsvereins in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Eine Verwahrungspflicht wird nicht begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes oder eines Wertfachs dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
4. Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 30 € in Rechnung gestellt. Der Badegast kann einen geringeren Schaden nachweisen.

§ 4 Benutzung der Bäder

1. Der Badegast ist grundsätzlich für sich verantwortlich und hat den Anweisungen der Badeaufsicht Folge zu leisten.
2. Benutzt der Badegast einen Garderobenschrank, so ist er für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden von der Badeaufsicht geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung des Schwimmbeckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Die von Heimat- und Verschönerungsverein angebotenen Wasserattraktionen und Kurse verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
7. Das Schwimmbecken hat im Schwimmerbereich eine Wassertiefe von 1,35 m. Kopfsprünge vom Beckenrand sind daher im gesamten Schwimmbadbereich nicht erlaubt. Hinweisschilder sind zu beachten. Bei Fußsprüngen vom Beckenrand ist auf andere Badegäste Rücksicht zu nehmen. Im Bereich der Kinderrutschen ist der Eintauchbereich immer freizuhalten. Gedränge an der Rutschenleiter ist zu vermeiden. **Eltern haften für ihre Kinder.**
8. Der Weisung der Badeaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Weigerung kann zum Verweis und zur Aufforderung zum Verlassen des Freibadbereichs führen.
9. Die Rutsche darf nur entsprechend der ausgehangenen Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.
10. Seitliches Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist streng untersagt und führt zum Ausschluss.
11. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung der Badeaufsicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Ballspiele dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Bereichen der Liegewiese ausgeübt werden.
13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Müll und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Ausnahmen

Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schulen- und Vereinsschwimmen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt die Badeaufsicht sowie im Falle von deren Verhinderung der Kioskbetreiber entgegen. Der Vorstand des Heimat- und Verschönerungsvereins freut sich über konstruktive Kritik und Verbesserungsvorschläge.

§ 6 Verständnis

Wir bitten zu bedenken, dass dieses Familienbad vom Heimat und Verschönerungsverein in ehrenamtlicher Tätigkeit betrieben wird. Wir setzen unsere Freizeit ohne Kostenerstattung gerne ein, damit Sie Ihre Freizeit in unserem Familienbad genießen können.

Sollte das eine oder andere nicht so perfekt sein, wie Sie es erwarten, so sind sie eingeladen, uns bei der Verbesserung zu unterstützen.

Oberbieber, den 31. März 2019

Heimat- und Verschönerungsverein
Der Vorstand